

Interpellation SP-Fraktion vom 19. April 2021

Fortgesetzte Finanzskandale bei der Credit Suisse: Ist die strategische Partnerschaft der Universität mit der Grossbank verantwortbar?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Juni 2021

Die SP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 19. April 2021 Fragen rund um die strategische Partnerschaft der Universität St.Gallen (HSG) mit der Credit Suisse (CS); dies angesichts «fortgesetzter Finanzskandale» der CS und mit Blick auf mögliche Reputationsfolgen für die HSG.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die HSG ist eine der führenden Wirtschaftsuniversitäten Europas und generiert eine hohe Wertschöpfung für die Region Ostschweiz. Im Jahr 2019 betrug diese rund 277 Mio. Franken¹ – das gut Fünffache des Staatsbeitrags des Kantons. Diese Stellung kann nur durch permanente Weiterentwicklung sowie Investitionen in Forschung, Lehre und Weiterbildung erhalten werden. Die Kosten für die Erfüllung des Grundauftrags in Lehre und Forschung trägt der Trägerkanton St.Gallen, zusammen mit den Bundes- und den IUUV-Beiträgen² der anderen Kantone. Um Forschung und Lehre indessen auf dem heutigen Spitzenniveau zu halten und weiterzuentwickeln, genügt dies nicht. Die HSG finanziert deshalb fast die Hälfte ihres Budgets aus eigenen Quellen wie Studiengebühren, Forschungsförderungsbeiträgen, Weiterbildungsangeboten, Dienstleistungen, Donationen und auch Partnerschaften. Grundsätzlich begrüsst es die Regierung, dass die HSG im Rahmen der Eigenfinanzierung Partnerschaften eingeht.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Mit der Partnerschaft mit der CS kann die HSG Exzellenzprojekte verfolgen. Die Regierung erachtet diese Partnerschaft als zielführend und wertvoll, weil sie dem Exzellenzanspruch der HSG in einem wichtigen spezifischen Forschungsfeld an der Schnittstelle zwischen Rechts- und Betriebswirtschaftslehre, Finance und Informatik zugutekommt und damit auch die Lehrleistung in diesem Themenfeld stärkt.
2. Der Kooperationsvertrag mit der CS baut auf eine langjährige Zusammenarbeit. Die CS ist bereits seit Jahren Unterstützerin eines der Flaggschiff-Masterprogramme der HSG, des Masters in Banking and Finance, und weiterer Aktivitäten. Die Verhandlungen zum Kooperationsvertrag haben vor über zwei Jahren begonnen. Dass kurz nach dessen Abschluss die CS in negative Schlagzeilen geraten ist, war nicht vorhersehbar und führt aus folgenden Gründen zu keinem längerfristigen Imageschaden für die Universität:
 - Die Kooperation ist auf zehn Jahre ausgelegt, mit der Option der Verlängerung. Fehlleistungen der CS stellen den langfristigen Nutzen und die grundsätzliche Sinnhaftigkeit der Kooperation mit einer Schweizer Grossbank nicht in Frage. Im Mittelpunkt der Tätigkeit des aus Anlass der Partnerschaft zu gründenden HSG-Centers stehen grundsätzliche Fragen zum Finanzplatz Schweiz, nicht spezifisch auf die CS fokussierte Fragen.

¹ Quelle: «Regionaler Impact der Universität St.Gallen 2019»; Studie der Universität vom 27. Mai 2021; abrufbar unter www.unisg.ch/region <https://www.unisg.ch/de/wissen/newsroom/aktuell/rssnews/campus/2021/mai/regionale-effekte-27mai2021>.

² IUUV = Interkantonale Universitätsvereinbarung (sGS 217.81).

- Die Verträge zwischen der CS und der HSG sichern die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre (siehe auch Ziff. 3).
 - Die Zusammenarbeit zwischen HSG und Praxispartnern im HSG-Center ist nicht auf die CS beschränkt. Es ist das Ziel, sowohl HSG-intern weitere Professuren in die Centertätigkeit einzubinden und somit thematisch noch breiter abgestützt zu sein als auch mit weiteren Praxispartnern zusammenzuarbeiten.
 - Die jetzigen Verwerfungen bei der CS zeigen, dass multidisziplinäre Forschung im Bereich von Finanzmarktinnovationen notwendig ist, um Chancen und Risiken besser zu verstehen und sich vertieft und kritisch damit auseinanderzusetzen.
3. Die Freiheit von Forschung und Lehre ist ein hohes Gut, das als Grundrecht von der Bundesverfassung (SR 101) geschützt und auch im Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11) verankert ist. Sie muss in jedem Fall gewahrt bleiben. Der Grundsatz ist denn auch in den Vereinbarungen mit der CS festgehalten. Die HSG hält sich zudem an die universitätsinternen Erlasse «Grundprinzipien zur Selbstfinanzierung» und «Informations- und Offenlegungsrichtlinien». Dazu gehört, dass sie vollständige Transparenz über die Verträge hergestellt hat. Die CS – wie später auch weitere Praxispartner – sind im Beirat des HSG-Centers, nicht aber in der akademischen Leitung vertreten.

Forschende, deren Stelle von Drittmittelfinanzierung abhängt, können zwar zu weniger kritischen Fragen im Tätigkeitsbereich ihrer Geldgeber tendieren. Indessen wird die HSG – im Unterschied beispielsweise zur Universität Zürich mit dem UBS-Center – kein «CS-Center», sondern ein universitätsinternes Center gründen und dieses in alleiniger Verantwortung nach ihren eigenen Vorstellungen gestalten. Die HSG ist in der Ausgestaltung der Zusammenarbeit um eine breite thematische Ausrichtung und eine Verbreiterung der Basis der Förderer bemüht. Das Center wird daher weitere Professuren der HSG aus unterschiedlichen Fachgebieten einbeziehen. Die Forschungsbereiche der neuen Professuren wurden mit der CS vereinbart. Sie sind auf Aktualität und hohe Nachfrage ausgerichtet und stärken die HSG. Die HSG bestimmt völlig autonom, wen sie auf die neuen Professorenstellen beruft.

Die HSG und ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind willens und in der Lage, ihre Unabhängigkeit wahrzunehmen. So hat beispielsweise Prof.Dr. Manuel Ammann, künftiger Akademischer Direktor des HSG Centers for Financial Services Innovation, nur drei Tage nach der Ankündigung der CS-HSG-Partnerschaft mit klaren und kritischen Worten zu den Schweizer Grossbanken im «Tagesgespräch» mit Radio SRF Stellung bezogen.

4. Um ihren Anspruch als führende Wirtschaftsuniversität erfüllen zu können, muss die HSG – über die Erfüllung des Grundauftrags hinaus – einen Spielraum zur Weiterentwicklung haben. Sie ist aber nicht völlig frei, diesen auszufüllen. Bereits im bestehenden Universitätsgesetz und im Universitätsstatut (sGS 217.15) sowie in den oben erwähnten internen Erlassen bestehen weitgehende Vorgaben zu den Rahmenbedingungen für Kooperationen mit Praxispartnern. Mit dem neuen Universitätsgesetz wird die Governance der HSG weiter gestärkt. Die Regierung sieht deshalb keine Notwendigkeit zu noch weitergehenden qualitativen Vorgaben für strategische Partnerschaften.